

KVBbg -BK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Beihilfeberechtigten

Die Direktorin

Gransee, im März

Zeichen bitte immer angeben:

Ihre Beihilfekasse Telefon: 03306 7986- 4010 beihilfekasse@kvbbg.de www.kvbbg.de

Rundschreiben 03/2017 - Beihilfekasse

Inhalt:

Information der Beihilfekasse Information über den Start des neuen Beihilfeberechnungsverfahrens GEBIS

Sehr geehrte/r Beihilfeberechtigte/r,

mit dem Rundschreiben 01/2017 wurden Sie bereits darüber informiert, dass im Frühjahr 2017 ein neues Beihilfeberechnungsverfahren eingeführt wird. Im März startet nun die Pilot-Phase. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf haben wir einen Parallelbetrieb vorgesehen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Pilot-Phase erfolgen weitere Schulungen der Mitarbeiter und die vollständige Umstellung.

Bei der Organisation der Verfahrensumstellung ist es uns ein großes Anliegen, die Umstellung für unsere Beihilfeberechtigten möglichst aufwandsneutral zu gestalten. Über die wenigen Änderungen, die Sie künftig beachten sollten, informieren wir Sie im Folgenden:

Neue Geschäftspartnernummer statt Beihilfepersonalnummer

Mit dem neuen Beihilfeberechnungsverfahren löst die neue Geschäftspartnernummer die alte Beihilfepersonalnummer ab. Diese befindet sich auf der ersten Seite der Beihilfeberechnung und ist künftig bei der Antragstellung und bei sonstigen Schreiben an die Beihilfekasse zu verwenden.

Wichtig: Es ist nicht erforderlich, sich vorab nach der Geschäftspartnernummer zu erkundigen, da für eine Übergangszeit - auch noch nach Abschluss der Pilotphase - die alte Beihilfepersonalnummer weiterhin verwendet werden kann.



Zeichen bitte immer angeben: 9900193476 / 2905



Fall-Nr. bei Nachfragen zu einer bestimmten Beihilfeberechnung

Sofern es Nachfragen zu einer bestimmten Beihilfeberechnung gibt, kann hierzu die entsprechende Fall-Nr. benannt werden. Diese findet sich ebenfalls auf der ersten Seite der Beihilfeberechnung.



Zeichen bitte immer angeben: 9900193476 / 2905



Ausfüllen der Beihilfeanträge

Sofern Sie die Zusendung eines bereits vorausgefüllten Beihilfeantrages nach Abschluss der Bearbeitung wünschen, ist es erforderlich, dies auf dem Antrag kenntlich zu machen:

| Für die neue Antragstellung benötige ich einen | | |
|---|------------|---------------|
| ausführlichen Antrag wegen der Änderung von Daten gegenüber der jetzigen Antragstellung | Kurzantrag | keinen Antrag |

Die Zusendung eines Antrages vermeiden Sie, indem Sie "keinen Antrag" ankreuzen oder alle Felder leer lassen.

Einreichung per E-Mail

Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beihilfeanträge können Sie uns gerne zusammen mit den Belegen auch per E-Mail zuschicken. Die Bearbeitung der elektronischen und über den Postweg eingegangenen Anträge, erfolgt auch weiterhin chronologisch nach Posteingangsdatum.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (GOÄ-Nr. 70)

Die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (kurz AU-Bescheinigung) ist nicht mehr notwendig. Es wird grundsätzlich bei aktiven Beihilfeberechtigten davon ausgegangen, dass es sich um AU-Bescheinigungen handelt. Die Anerkennung erfolgt zu 100 %. Die Versicherungsleistungen werden gemäß § 48 BBhV angerechnet. Sofern Ihre private Krankenversicherung die Kosten für diese AU-Bescheinigung <u>nicht</u> übernimmt, bitten wir um Übersendung der Ablehnung der Krankenkasse.

Abschläge (für Pflegeaufwendungen)

Monatlich gezahlte Abschläge – z.B. im Bereich der häuslichen Pflege – werden zukünftig am Anfang des Monats gezahlt. Durch die Umstellung werden Sie somit ggf. einmalig zwei Zahlungen in kurzer Zeit erhalten – einmal die Zahlung zum Ende (alte Verfahrensweise) und einmal zu Beginn des Monats (neue Verfahrensweise).

Mit freundlichen Grüßen Ihre Beihilfekasse